



Open Access Repository

www.ssoar.info

Passkontrolle bei Vertragsabschluss: Zur Kausalität zwischen „Ausrichten“ und Vertragsschluss des Verbrauchers nach Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO

Thiede, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T. (2014). Passkontrolle bei Vertragsabschluss: Zur Kausalität zwischen „Ausrichten“ und Vertragsschluss des Verbrauchers nach Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO. *ecolex - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1, 35-38. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51048-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Passkontrolle bei Vertragsabschluss

Die Diskussion um das Internationale Verbraucherschutzrecht flammt seit der Schaffung des Verbrauchergerichtsstands im Internationalen Zivilverfahrensrecht und den Verbraucherschutzregeln der Rom I-VO immer wieder auf. Nachdem in der Vergangenheit der Verbraucherschutz teilweise hintangehalten wurde und der EuGH auf eine strikte Auslegung pochte,¹⁾ in der Zwischenzeit ein Mittelweg zwischen den Interessen der Unternehmer und Verbraucher gesucht wurde,²⁾ scheint das Pendel nunmehr wieder in die andere Richtung auszuschielen.

Zur Kausalität zwischen „Ausrichten“ und Vertragsschluss des Verbrauchers nach Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO

THOMAS THIEDE

A. Hinführung

Bei den Ansprüchen von Verbrauchern gegenüber Unternehmern bestimmt sich im europäischen Kontext die Internationale Zuständigkeit – und damit auch das anzuwendende Prozessrecht – nach der EuGVVO.³⁾ Die VO sieht Wahlgerichtsstände vor, die zum allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Unternehmers an dessen gewöhnlichem Aufenthalt (Art 2 EuGVVO) hinzutreten: Neben dem Gerichtsstand am Erfüllungsort – der üblicherweise mit dem Beklagtengerichtsstand zusammenfällt (Art 5 Nr 1 lit a EuGVVO) – kann der Unternehmer auch am

Dr. iur. *Thomas Thiede*, LL. B., LL. M., ist Wissenschaftler am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz, Universitätsassistent am Zentrum Europäisches Privatrecht der Universität Graz und Fellow des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL).
Website: www.thomasthiede.info

- 1) Etwa EuGH 20. 1. 2005, C-464/01, *Johann Gruber/BayWa AG*, Slg 2005, I-439 = *ecolex* 2005, 666.
- 2) Etwa EuGH 7. 12. 2010, C-585/08, C-144/09, *Pammer/Reederei Schlüter und Alpenhof/Heller*, Slg 2010, I-12527 = *ecolex* 2011, 96.
- 3) VO (EG) 44/2001, ABl L 2001/12, 1 ff; die VO wird ab dem 10. 1. 2015 durch die VO (EU) 1215/2012, ABl L 2012/351, 1 ff ersetzt. Art 17–19 EuGVVO nF entsprechen den bisherigen Art 15–17 EuGVVO inhaltsgleich.

Wohnsitz des Verbrauchers durch diesen verklagt werden, sofern der Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit auf den Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (Art 15 Abs 1 lit c iVm Art 16 EuGVVO).

Angesichts stetig zunehmenden Onlinehandels und ubiquitärer Webpräsenz von Unternehmern stand dabei der Begriff des „Ausrichtens“ unternehmerischer Tätigkeit auf den Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat im Zentrum der Diskussion.⁴⁾ Fraglich war, ob eine Onlinepräsenz ausreichend sein konnte, um dieses Merkmal zu erfüllen und in der Folge einen Aktivgerichtsstand des Verbrauchers in dessen Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu begründen. Bekanntlich hat der EuGH diesbezüglich in den verb Rs C-585/08, C-144/09, *Pammer/Reederei Schlüter* und *Alpenhof/Heller*⁵⁾ auf zwei Vorlagen des OGH⁶⁾ eine Grundsatzentscheidung gefällt. Der Gerichtshof präsentierte keine abstrakte Definition des Rechtsbegriffs, sondern eine Liste von Anhaltspunkten, die ihm für eine Bestimmung des „Ausrichtens“ geeignet erschienen.⁷⁾ Ob sich der EuGH mit dieser methodischen Vorgehensweise einen Gefallen getan hat – schließlich ist damit zu rechnen, dass die Praxis immer neue Vorlagenverfahren mit Fragen nach Wertungen im Einzelfall anstreben wird –, wird die Zukunft weisen und soll hier nicht eingehender untersucht werden.⁸⁾

4) Vgl aus der Rsp OGH 2 Ob 256/08 y EvBl 2009/136 (*Clavora*) = jusIT 2009, 180 (*Garber*) = MR 2009, 225 (*Korn*) = JBl 2009, 727; OGH 1 Ob 158/09 f EvBl-LS 2009, 231 = ÖBA 2010, 185 = RdW 2010, 231 = Zak 2009, 710; OGH 6 Ob 192/08 s ecolex 2009, 114 = KRES 2/33 = RZ-EÜ 2009, 226 = Zak 2009, 62; OGH 6 Ob 24/09 m = RZ-EÜ 2009, 351 = Zak 2009/306 (*Nemeth*); LG Feldkirch 2 R 263/07 b HS 38.502; LG Feldkirch 3 R 259/03 s (unveröffentlicht); LG Feldkirch 4 R 133/03 v AnwBl 2004/7916; LG Feldkirch 21. 1. 2008 2 R 18/08 z Zak 2008, 136 = ZfRV-LS 2008, 28; (unvollständige Auswahl) aus der (abundanten) Literatur: *Aichberger-Beig*, Zak 2011, 28; *Berg*, RIW 2011, 248; *Boric/Rudolf/Knaus*, eastlex 2010, 81; *Breckheimer*, BB 2011, 203; *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 15 EuGVVO Rn 17; *Cachia*, EuropLRev 2009, 476; *Clausnitzer*, EuZW 2011, 104; *ders*, EuzW 2010, 377; *Clavora*, EvBl 2009, 918; *d'Avout*, JCP G 2011, 226; *Garber*, jusIT 2011, 82; *ders*, ÖJZ 2011, 410; *Glatt*, Vertragsschluss im Internet (2003) 176 ff; *Gillies*, 2007 JPIL 89; *von Hein*, IPRax 2006, 16; *Graber/Neumayr*, Jf Zivilverfahrensrecht 2011, 125; *Keiler/Binder*, RRa 2009, 217; *Leible*, JZ 2010, 276; *Leible/Lehmann*, RIW 2008, 528; *Leible/Müller*, NJW 2011, 496; *Lindinger*, ZVR 2011, 224; *Mankowski*, VuR 2006, 289; *ders*, IPRax 2009, 238; *ders*, IPRax 2008, 333; *Moritz*, CR 2000, 61; *Markus*, ZZZ 2004, 181; *Øren* (2003) 52 ICLQ 665; *Reich/Gambogi Carvalho*, VuR 2001, 269; *Roth/Reith*, ecolex 2011, 406; *Spindler*, MMR 2000, 18 (23); *ders*, Grenzüberschreitende elektronische Rechtsgeschäfte, in *Hobloch* (Hrsg), Recht und Internet (2001) 9; *Staudinger*, AnwBl 2011, 327; *ders* in *Rauscher*, EuZPR²⁰¹¹ Rn 13; *Steiner/Wasserer*, ÖBA 2011, 30; *Tiefenthaler* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Gerichtsstand und Vollstreckungsrecht³ Art 25 Rn 25 ff; *Wittwer*, ELR 2011, 2; alle mwN.

5) EuGH 7. 12. 2010, C-585/08, C-144/09, *Pammer/Reederei Schlüter* und *Alpenhof/Heller*, Slg 2010, I-12527 = ecolex 2011, 96.

6) OGH 6 Ob 192/08 s ecolex 2009/114 = KRES 2/33 = RZ-EÜ 2009/226 = Zak 2009, 62; OGH 6 Ob 24/09 m ecolex 2009/300 = RZ-EÜ 2009, 351 = Zak 2009, 306 (*Nemeth*).

7) Vgl *Roth/Reith*, ecolex 2011, 406 ff.

8) ME ist dies kein tragender Einwand gegen flexible Anknüpfungsregeln, vgl *Thiede*, A Topless Duchess and Caricatures of the Prophet Mohammed. A Flexible Conflict of Laws Rule for Crossborder Infrin-

Auffallen muss jedoch, dass der EuGH mittels jenes Indizienkatalogs zwar das „Ausrichten“ auf Unternehmerseite eingehend beleuchtet, dabei der Folge – dem Vertragsabschluss durch den Verbraucher – keine Beachtung schenkt.⁹⁾ Demgegenüber hatten Europäische Höchst- und Obergerichte¹⁰⁾ in der Vergangenheit als einschränkendes Kriterium auf Verbraucherseite stets eben jenen inneren Zusammenhang verlangt: Die ausgerichtete Tätigkeit musste ursächlich für den konkreten Vertragsabschluss gewesen sein.

B. Sachverhalt

Es steht zu vermuten, dass die Kausalität zwischen Marketingmaßnahme und Vertragsabschluss in der Praxis außerordentlich selten in Frage steht. Der aufgrund der Abweichung vom Beklagtengerichtsstand (Art 2 EuGVVO) beweispflichtige Verbraucher wird in der Regel vortragen, er sei zunächst auf die ausgerichtete Marketingmaßnahme des Unternehmers (typischerweise dessen Onlinepräsenz), in der Folge auf diesen selbst aufmerksam geworden und hätte wegen der Marketingmaßnahme den Vertrag geschlossen.

In der Rs C-218/12, *Emrek/Sabranovic*¹¹⁾ lag der Fall jedoch anders: Es ließ sich nachweisen, dass der Kontakt zwischen beklagtem Unternehmer und klagendem Verbraucher nicht auf die Website des Unternehmers zurückging, sondern auf den Hinweis eines Bekannten des Klägers. Die Website des Beklagten entdeckte der Kläger erst nach dem Abschluss des Vertrags und versuchte dann, sich diese zur Begründung des Aktivgerichtsstands als Verbraucher zunutze zu machen. Angesichts der Gestaltung der Website bestand kein Zweifel daran, dass diese (auch) auf ausländische Kundschaft iS der Vorschrift ausgerichtet war. Da die Website den Verbraucher aber gar nicht zum Vertragsabschluss motiviert hatte, sondern der Verbraucher vielmehr aus eigenem Antrieb ins Ausland gereist war und von der Website erst nach Vertragsabschluss erfuhr, fehlte es an einem Zusammenhang zwischen Tätigkeit des Unternehmers und konkretem Vertrag. Es kam also darauf an, ob ein einschränkendes Kausalitätserfordernis besteht oder ob die bloße Kombination zweier miteinander nicht als Ursache und Folge verbundener Elemente zur Begründung des Verbrauchergerichtsstands ausreichte.

gements of Privacy and Reputation, in Yearbook of Private International Law 14 (2012/2013) 247 ff; aA *Aubry/Poillot/Sauphanor-Brouilaud*, D 2011, 974; *d'Avout*, JCP G 2011, 226; *Mankowski*, IPRax 2012, 144.

9) In der Rs *Pammer/Reederei Schlüter* und *Alpenhof/Heller* war dies mglw verzeihlich, weil die Kausalität zwischen ausgerichteter Tätigkeit und Vertragsschluss unzweifelhaft gegeben war.

10) OGH 2 Ob 256/08 y EvBl 2009, 136 (*Clavora*) = jusIT 2009, 180 (*Garber*) = MR 2009, 225 (*Korn*); OGH 1 Ob 158/09 f EvBl-LS 2009/231 = RdW 2010/231 = Zak 2009/710; BGH III ZR 71/08 CR 2009, 174 = EuZW 2009, 26 (*Leible/Müller*) = IPRax 2009, 258 (*Mankowski* 238) = MMR 2009, 42 = NJW 2009, 298; OLG Köln 12 U 49/09 NZM 2010, 495; OLG Karlsruhe IPRax 2008, 348 = NJW 2008, 45 = AnwBl 2008, 380; OLG Schleswig WM 1997, 991 = RIW 1997, 955; OLG Karlsruhe 14 U 72/06 IPRax 2008, 348 (*Mankowski* 333) = IPRspr 2007/145 = NJW 2008, 85.

11) EuGH 17. 10. 2013, C-218/12, *Lokman Emrek/Vlado Sabranovic*, ecolex 2013, 1079.

C. Entscheidung des EuGH

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, der EuGH erteilt einem solchen Kausalitätserfordernis eine Absage. Da der Verbraucher als schwächere Partei bei Verträgen mit einem Unternehmer zu schützen sei, dürfe er nicht den Beweisschwierigkeiten bei einem Bestreiten der Kausalität durch Unternehmer ausgesetzt werden, denn dies könne Verbraucher davon abhalten, die nationalen Gerichte anzurufen, wodurch der mit diesen Vorschriften angestrebte Schutz der Verbraucher geschwächt würde.¹²⁾

D. Auslegung des Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO

In der Tat verlangt Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO neben der Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit auf den Verbraucherstaat lediglich, dass der konkrete Vertrag in den Geschäftsbereich der ausgerichteten unternehmerischen Tätigkeit fallen muss. Dem Wortlaut des Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für ein Kausalitätserfordernis entnehmen.

Berechtigte Zweifel daran, ob ein innerer Zusammenhang zwischen Ausrichten und Vertragsschluss entbehrlich ist, stellen sich jedoch bereits mit Blick auf das zweite Merkmal der Vorschrift ein, wo es heißt, dass der Vertrag in den Geschäftsbereich der ausgerichteten Tätigkeit fallen muss. Es fällt denkbar schwer, sich diejenigen Szenarien vorzustellen, in denen dem Merkmal des Geschäftsbereichs ein eigenständiger Anwendungsbereich erhalten bleibt, es jedoch an der Kausalität zwischen Marketingtätigkeit im Geschäftsbereich und Vertragsabschluss fehlt:¹³⁾ Der Unternehmer müsste seine Marketingtätigkeit in seinem Geschäftsbereich zwar ausgerichtet haben, der Vertrag in diesem Geschäftsbereich aber gerade nicht aufgrund der Marketingtätigkeit zustande gekommen sein. Da das Zusammenspiel beider Merkmale nicht allein dazu dienen kann, nur bei der Veräußerung von Inventar den Verbrauchergerichtsstand auszuschließen, scheint es angezeigt, den Zusammenhang zum Vertragsabschluss gleichsam stillschweigend zu ergänzen und die Eingrenzung dadurch aufrechtzuerhalten.¹⁴⁾

Eine solche Auslegung deckt sich auch mit jenem Material, welches Schlüsse auf die zugrundeliegenden Vorstellungen, Wertungen und Zwecke der Vorschrift zulässt: Die anhaltende Kritik an Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO veranlasste Kommission und Rat im Jahre 2000, eine Gemeinsame Erklärung¹⁵⁾ abzugeben. Darin wird betont, dass es für die Anwendung von Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO „nicht ausreicht, dass ein Unternehmen seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, (...) ausrichtet, sondern dass im Rahmen dieser (!) Tätigkeiten auch ein Vertrag geschlossen worden sein muss“. Gegen die Berücksichtigung einer solchen bloßen Begleiterklärung mag man ihre zweifelhafte Rechtsnatur und fehlende normative Autorität¹⁶⁾ einwenden. Allerdings existiert die Erklärung nicht völlig losgelöst von anderen eng zusammenhängenden Rechtsakten, namentlich

der Rom I-VO.¹⁷⁾ Bekanntlich wurde Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO für das anwendbare Recht bei Verbraucherverträgen als Art 6 Abs 1 Rom I-VO übernommen. Die gemeinsame Erklärung zu Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO wird in der Rom I-VO, ausführlich, insb hinsichtlich der Notwendigkeit des auf die Marketingtätigkeit des Unternehmers zurückzuführenden Vertragsschlusses zitiert und weiters in ErwGr 25 Rom I-VO bezüglich der hier vorliegenden Konstellation ergänzt.¹⁸⁾ Hiernach sollten „Verbraucher (...) dann (...) geschützt werden (...), wenn der Vertragsschluss darauf zurückzuführen (!) ist, dass der Unternehmer (im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers) eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Der gleiche Schutz sollte gewährleistet werden, wenn der Unternehmer zwar keine beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten (dort) ausübt, seine Tätigkeiten aber auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten einschließlich dieses Staates ausrichtet und der Vertragsschluss auf solche Tätigkeiten zurückzuführen (!) ist.“ Für die Rom I-VO steht damit fest, dass der konkrete Vertrag Resultat der ausgerichteten Tätigkeit sein muss. Zu klären ist damit zuletzt, ob ErwGr 24 Rom I-VO (Zitat der Gemeinsamen Erklärung) und ErwGr 25 Rom I-VO (Kausalitätserfordernis) für die Auslegung der EuGVVO heranzuziehen sind. Für eine solche Berücksichtigung spricht zunächst ErwGr 7 Rom I-VO, welcher die systematische Auslegung der Rom I-VO im Lichte der EuGVVO festschreibt und insofern die Parallelität beider VO unter der Prämisse einfordert, dass es keine abweichenden Wertungen gibt. Sieht man vorerst davon ab, dass ErwGr 7 Rom I-VO allein darauf ausgerichtet scheint, die jüngere VO an die ältere zu binden, scheint die Prämisse jedenfalls erfüllt: Eine insofern abweichende Wertung zwischen der EuGVVO und Rom I-VO ist nicht ersichtlich, viel-

12) *Op cit* Rn 25.

13) Vgl *Kropholler/von Hein*, EuZVR⁹ (2011) Art 15 EUGVO Rn 26; *Nielsen in Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation (2007) Art 15 Rn 37; *Solomon in Ferrari/Leible* (Hrsg), Ein neues Internationales Vertragsrecht für Europa (2007) 102.

14) Vgl *F. Bydlinski*, Methodenlehre² (1991) 444: „Führte eine bestimmte Interpretation (...) dazu, dass (die) Bestimmung (...) zweck- und funktionslos wird, so ist diese Auslegung nicht anzunehmen.“

15) Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den Artikeln 15 und 73, Anlage II zum Vermerk des Generalsekretariats des Rates der EU für den Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat vom 14. 12. 2000 in der korrigierten Fassung v 20. 12. 2000, 14139/00 und 14139/00 COR2(de)-JUSTCIV 137.

16) *Jayme/Kobler*, IPRax 2001, 505; *von Hein*, IPRax 2006, 19; *Leible*, JZ 2010, 276; *Staudinger in Rauscher*, EuZPR²⁰¹¹ Art 15 Brüssel I-VO Rn 14; aA *Kropholler/von Hein*, EuZVR⁹ (2011) Art 15 EuGVO Rn 25.

17) VO (EG) 593/2008, ABl L 2008/177, 6 ff.

18) Hintergrund dieses ErwGr 25 Rom I-VO ist der sog „El Corte Inglés“-Fall: „El Corte Inglés“ ist eine Kaufhauskette mit einem Flagshipstore in Madrid und uA einer Filiale in Lissabon. Ein in Portugal lebender Portugiese war nach Madrid gereist und kaufte im dortigen „El Corte Inglés“ ein. Da das Gesamtunternehmen El Corte Inglés seine unternehmerische Tätigkeit angesichts der dortigen Niederlassung auch auf Portugal ausrichtet, hätte es zur Anwendung portugiesischen Rechts kommen können. Im Rahmen der Verhandlungen zur Rom I-VO setzte sich die spanische Delegation jedoch mit dem Ausschluss durch. Vgl *Mankowski*, IPRax 2008, 337.

mehr wies bereits die eingangs ausgeführte Auslegung des Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO den Weg des ErwGr 25 Rom I-VO. Die damit allein verbleibende Frage der Übertragbarkeit eines ErwGr aus einem anderen und zudem jüngeren Rechtsakt zur Auslegung der älteren VO hat der EuGH in der Rs C-463/06 *FBTO Schadeverzekeringen/Odenbreit*¹⁹⁾ apropos der EuGVVO geklärt. Konkret ging es darum, ob Art 11 EuGVVO im Lichte des ErwGr 16a Vierte KH-Richtlinie aus dem Jahr 2000, der allerdings erst 2005 durch Art 5 Fünfte KH-Richtlinie eingefügt wurde, ausgelegt werden solle. Der EuGH zögerte nicht, einen (insofern mE in dieser Rs unzutreffenden)²⁰⁾ Eindruck einer authentischen Wiedergabe des historischen Gesetzgeberwillens anzunehmen.

Im Ergebnis ist damit Folgendes festzuhalten: Eine Auslegung, welche dem Geschäftsbereich der ausgerichteten Tätigkeit einen eigenständigen Anwendungsbereich erhalten will, die insofern eindeutige Erklärung der Kommission und des Rates, die in ErwGr 24 Rom I-VO zitiert ist sowie der dortige ErwGr 25 Rom I-VO, wobei Letztere wegen ErwGr 7 Rom I-VO und der Rs *FBTO Schadeverzekeringen* zu berücksichtigen sind, sprechen mE überzeugend für ein Kausalitätserfordernis zwischen ausgerichteter Tätigkeit im Geschäftsbereich und Vertragsschluss durch Verbraucher, um den internationalen Aktivgerichtsstand an dessen Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat begründen zu können.

E. Resümee

All diese Argumente sind in der E mit keinem Wort erwähnt; der EuGH stützt sich allein auf allfällige Beweisnöte des Verbrauchers.²¹⁾ Diese Nöte etwa im Wege des Anscheinsbeweises zugunsten des Verbrauchers zu lindern – schließlich werden Verträge nicht zufällig geschlossen und ein unsubstantiiertes Bestreiten einer Kausalität kann uU nicht ausreichend sein,

um den Verbraucher zum Vollbeweis zu zwingen –, obliegt mangels Kompetenz nicht dem EuGH.

Haltlos erscheint ohnedies, dass diese Nöte angesichts des Normzwecks von Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO überhaupt durch den EuGH zu lindern waren: Ein Verbraucher, der einen Vertrag nicht aufgrund der ausgerichteten Tätigkeit des Unternehmers, sondern aus anderen Gründen im Ausland abschließt, ist mE schlechterdings gar nicht vom Schutzbereich der Norm erfasst, sodass ihm mangels Schutzwürdigkeit auch der Aktivgerichtsstand an seinem Wohnsitz zu versagen ist.

19) EuGH 13. 12. 2007, C-463/06, *FBTO Schadeverzekeringen/Odenbreit*, Slg 2007, I-11321 = *ecolex* 2010, 280.

20) Ebenso *Fuchs*, IPRax 2007, 302; *Heiss*, VersR 2007, 327; *Thiede/Ludwischowska*, VersR 2008, 631; *Wittwer*, ZVR 2006, 406.

21) *Op cit* Rn 25.

SCHLUSSSTRICH

- *Wer als Unternehmer einen Vertrag mit einem ausländischen Verbraucher abschließt, wird auch dann am Wohnsitz des Verbrauchers gerichtspflichtig, wenn der Vertrag nicht auf seine dortige Marketingtätigkeit zurückzuführen ist.*
- *Wer eine internationale ausgerichtete Website betreibt und den Aktivgerichtsstand vermeiden will, sollte keinen Vertrag mit einem ausländischen Verbraucher abschließen. Da der ausländische Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Verbrauchers für den Unternehmer uU schwer erkennbar sein wird, muss er entweder den Wohnsitz seines Kunden bestimmen oder Zugang zu seiner Onlinepräsenz durch entsprechende Filter blockieren (vgl. Thiede [FN 8] 263 mit technischer Anleitung).*